



Landesverband für  
Körper- und  
Mehrfachbehinderte  
Baden-Württemberg e.V.

# Stationäre Kurzzeitunterbringung für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg

Wegweiser



Gemeinsam stark mit Behinderung  
1966 - 2006

## Impressum

### **„Stationäre Kurzzeitunterbringung für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg“ – ein Wegweiser**

Stand: Juli 2008, 7. Auflage

#### **Herausgeber**

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.  
Haußmannstraße 6  
70188 Stuttgart

Telefon 0711 / 2155 – 220  
Telefax 0711 / 2155 – 222  
E-Mail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de)  
Internet [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

#### **Redaktion**

Jutta Pagel-Steidl, Renate Henk-Hollatz

Wir danken der AOK Baden-Württemberg für die Unterstützung bei den Kapiteln I und II „Finanzierung – gesetzliche Pflegeversicherung (SGB XI) und gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)“. Wir danken Christa Heilemann (Landkreistag Baden-Württemberg) sowie Ulrich Allmendinger (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) für die Unterstützung beim Kapitel III „Finanzierung – Sozialhilfe nach dem SGB XII“.

Die Informationen über die im Wegweiser aufgeführten Einrichtungen basieren auf deren eigenen Angaben im Rahmen unserer Abfrage im Dezember 2005, aktualisiert im Juli 2008.

#### **Bankverbindung**

Baden-Württembergische Bank (BLZ 600 501 01) • Konto 11 512 40

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

# Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite 2
Vorwort zur 1. Auflage	Seite 4
Einführung	Seite 5
Finanzierung	
I. Leistungen nach dem SGB XI (Pflegeversicherung)	
I.1 Kurzzeitpflege	Seite 5
I.2 Verhinderungspflege	Seite 6
II. Leistungen der Krankenversicherung (SGB V)	Seite 7
III. Leistungen der Sozialhilfe / Eingliederungshilfe (SGB XII)	Seite 7
Verzeichnis der Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung (nach PLZ geordnet)	Seite 9
Verzeichnis der Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung in Heimwohngruppen (nach PLZ geordnet)	Seite 11
Verzeichnis der Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung nur für WfbM-Besucher der jeweiligen Einrichtung (nach PLZ geordnet)	Seite 17
Verzeichnis der Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung für intensivpflegebedürftige Kinder (nach PLZ geordnet)	Seite 20

## Hinweis

*Der Inhalt des Wegweisers wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Wegweisers rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Redaktion kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.*

## Vorwort zur 1. Auflage

„Familien leisten den weitaus größten Teil der notwendigen Förderung und Erziehung behinderter Kinder sowie an Betreuung und Pflege erwachsener behinderter Angehöriger – und damit für deren Integration in die Gesellschaft.“ (aus: Vierter Bericht der Bundesregierung zur Lage der Behinderten und der Entwicklung der Rehabilitation, Januar 1998).

Im Mai 2000 stellten wir unsere Elternfachtagung unter das Motto „Hilfe, ich kann nicht mehr ...!“ oder „Stress, lass' nach!“ Dabei wurde überdeutlich, wie oft Familien mit behinderten Kindern an die Grenzen ihrer Belastungsfähigkeit kommen. Um die Familien zu unterstützen und zu begleiten, wurden im Laufe der Jahre ambulante Hilfen, Familienentlastende Dienste sowie Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung geschaffen. Doch noch immer sind vielen betroffenen Eltern die Entlastungsangebote, die die Einrichtungen der Kurzzeitunterbringung anbieten, nicht oder kaum bekannt. Einen offiziellen Wegweiser mit den vorhandenen Angeboten in Baden-Württemberg gibt es nicht.

Wir haben uns daher entschlossen, einen Wegweiser der stationären Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung zusammen zu stellen und zu veröffentlichen. Wir danken den beiden Landeswohlfahrtsverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern, die uns die Anschriften der Einrichtungen mitgeteilt haben. Die nachfolgend veröffentlichten Daten verdanken wir den aufgeführten Einrichtungen.

Wir hoffen, dass der Wegweiser den Familien mit behinderten Angehörigen eine wertvolle Hilfe leistet. Wir wünschen diesem Wegweiser einen hohen Bekanntheitsgrad, damit er seiner Funktion als Hilfe bei der Suche nach Orten, an denen behinderte und pflegebedürftige Angehörige für begrenzte Zeit optimal betreut und versorgt werden, wenn die Pflegeperson – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verfügung steht, gerecht wird.

Stuttgart, im Januar 2001

# Einführung

Stationäre Kurzeintaufenthalte ermöglichen eine zeitlich befristete Entlastung bei der Betreuung und Pflege eines behinderten Angehörigen. Diese können bei dieser Gelegenheit aber auch wichtige Erfahrungen im Hinblick auf das eigenständige Wohnen sammeln.

Die überwiegende Zahl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung leben in ihren Familien. Stationäre Kurzeintaufenthalte unterstützen die Familien, damit Menschen mit Behinderungen lange Zeit in ihrem familiären Umfeld verbleiben können und so eine Heimaufnahme vermieden bzw. verzögert wird.

In dem vorliegenden Wegweiser sind stationäre Angebote zur Kurzzeitunterbringung von Menschen mit Behinderungen zusammen gefasst. Er bietet einen ersten Überblick über die verschiedenen Angebote der unterschiedlichen Träger und den zu betreuenden Personenkreis sowie praktische Hinweise zur Finanzierung. Wir empfehlen Ihnen, möglichst frühzeitig mit der Einrichtung Ihrer Wahl Kontakt aufzunehmen, um die weiteren Schritte gemeinsam vorzubereiten.

## Finanzierung

### I. Leistungen nach dem SGB XI (Pflegeversicherung)

#### I.1 Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung (d.h. stationäre Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI). Dies gilt:

- für eine Übergangszeit direkt nach einer stationären Behandlung des Pflegebedürftigen im Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung oder wenn die Kurzzeitpflege innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes – analog der Anschlussrehabilitation – nach der Entlassung aus der stationären Behandlung durchgeführt wird. Insbesondere kann dies erforderlich sein, wenn etwa für die häusliche Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen noch Umbaumaßnahmen erforderlich sind oder die Pflegeperson die Pflege noch nicht sofort übernehmen kann,
- für Zeiten der Krankheit, des Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson, die nicht mit Leistungen nach § 39 SGB XI (Verhinderungspflege) überbrückt werden können, oder in Krisenzeiten, z. B. bei völligem Ausfall der bisherigen Pflegeperson oder kurzfristiger erheblicher Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen je Kalenderjahr beschränkt. Sofern der Anspruch auf Kurzzeitpflege bereits ausgeschöpft ist, bleibt danach ggf. für eine weitere Kurzzeitunterbringung noch der (nicht ausgeschöpfte) Anspruch auf Verhinderungspflege.

Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

	<b>2008</b>	<b>ab 2010</b>	<b>ab 2012</b>
bis zu einem Gesamtbetrag von	1.470 €	1.510 €	1.550 €

Für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten muss der Pflegebedürftige selbst aufkommen. Bei Bedürftigkeit zahlt die Sozialhilfe.

*Hinweis:*

*Für die Zeit der stationären Kurzzeitpflege wird – mit Ausnahme des An- und Abreisetages – kein Pflegegeld gezahlt.*

*Hinweis:*

*Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die sowohl in Einrichtungen der Behindertenhilfe (z.B. im Internat) als auch zuhause bei den Eltern (z.B. an Wochenenden und / oder in Ferienzeiten) leben und daher sowohl Leistungen der Pflegeversicherung nach § 43 a SGB XI und der häuslichen Pflege (§ 36 oder § 37 SGB XI) erhalten, haben grundsätzlich auch Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI. Dieser Anspruch kann aber nicht zusätzlich in derselben Einrichtung eingelöst werden.*

▪ **Besonderheit bei volljährigen pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung**

Die meisten Einrichtungen, die Kurzzeitunterbringung für Menschen mit Behinderungen anbieten, sind keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Sozialgesetzbuches XI. Eine Kurzzeitpflege entsprechend den Regelungen des § 42 SGB XI ist daher nicht möglich, jedoch Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI.

▪ **Besonderheit bei pflegebedürftigen Kindern mit Behinderung**

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurde zum 1. Juli 2008 der Anspruch auf Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Kinder, die zuhause gepflegt werden, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erweitert. Sofern keine (für Kinder) geeigneten Kurzzeitpflegeeinrichtungen vorhanden sind, ist Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe und in anderen geeigneten Einrichtungen möglich (§ 42 Abs. 3 SGB XI).

Als geeignet gelten Einrichtungen, die aufgrund der räumlichen und personellen Ausstattung in der Lage sind, die vollstationäre Pflege und Betreuung für die Dauer der Kurzzeitpflege – ggf. auch unter Einbeziehung externer Unterstützung wie z.B. durch einen ambulanten Pflegedienst – sicher zu stellen. Dies wird angenommen bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Behindertenhilfe), die eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit einem Sozialleistungsträger (z.B. mit einem Sozialhilfeträger) abgeschlossen haben.

## **I.2 Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)**

Ist eine Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen (= 28 Kalendertage) je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich im Einzelfall

	<b>2008</b>	<b>ab 2010</b>	<b>ab 2012</b>
bis zu einem Gesamtbetrag von	1.470 €	1.510 €	1.550 €

belaufen. Die Ersatzpflege kann auch in einer stationären Kurzzeitunterbringung erfolgen. Reichen die Leistungen der Pflegekasse nicht aus, übernimmt die Sozialhilfe ggf. die nicht gedeckten Kosten. Für Leistungen der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Nachrangigkeit (§ 2 SGB XII).

*Hinweise:*

*Für die Zeit der Verhinderungspflege wird – mit Ausnahme des ersten und letzten Tages – kein Pflegegeld gezahlt.*

*Erfolgt die Verhinderungspflege wegen Erholungsurlaubs der Pflegeperson, zahlt die Pflegekasse für die Dauer des Erholungsurlaubs der Pflegeperson (max. sechs Wochen im Kalenderjahr) die Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson weiter (§ 34 Abs. 3 SGB XI).*

Ansprechpartner sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen.

## II. Leistungen der Krankenversicherung (SGB V)

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Haushaltshilfe (§ 38 SGB V) oder häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V). Bei Krankheit der Pflegeperson kann daher im Einzelfall auch eine Versorgung behinderter Angehöriger über die Krankenversicherung finanziert werden.

Insbesondere stationäre Kurzzeitunterbringungen von intensivpflegebedürftigen (z.B. dauerbeatmeten) Kindern können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen u. a. von der Krankenkasse finanziert werden.

Ansprechpartner sind die gesetzlichen Krankenkassen.

## III. Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) nach dem SGB XII

Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, erhalten bei Bedarf Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Die stationäre Kurzzeitunterbringung ist eine der möglichen Hilfeleistungen.

Eine **stationäre Kurzzeitunterbringung** liegt vor,

- wenn Menschen mit Behinderungen, die sonst im häuslichen Bereich durch Angehörige oder andere Personen betreut werden
- wegen vorübergehenden Ausfalls (Urlaub oder anderweitige Verhinderung, z.B. Krankheit) der Pflegeperson
- in einer Einrichtung untergebracht werden müssen,
- weil sie sich nicht selbstständig versorgen können.

Die stationäre Kurzzeitunterbringung ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Familienentlastung, welche durch die ab 2006 geltende Fassung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg gestärkt werden. Deshalb wurde bewusst auf eine zeitliche Festlegung bzw. Befristung verzichtet. **Die Dauer der stationären Kurzzeitunterbringung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.**

Die stationäre Kurzzeitunterbringung erfolgt entweder in einer Einrichtung, die ausschließlich Kurzzeitplätze anbietet oder in Wohnheimen für behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen zusätzliche Plätze für die Kurzzeitunterbringung vorhanden sind („Kurzzeitunterbringung in Wohngruppen“).

**Der Besuch einer Heimsonderschule** (mit gleichzeitiger Unterbringung im Internat von Montag bis Freitag während den Schultagen) **und eine stationäre Kurzzeitunterbringung schließen sich grundsätzlich nicht aus.** Bei Bedarf besteht im Einzelfall ein Anspruch auf stationäre Kurzzeitunterbringung (z.B. an Wochenenden oder in den Schulferien, wenn eine Betreuung in der Familie vorübergehend nicht möglich ist).

Für die Bewilligung **zuständig ist das für den Wohnort zuständige Sozialamt des Land- bzw. Stadtkreises.** Der Antrag kann – unter Angabe der ausgewählten Einrichtung, der Zeit und des Grundes (z. B. Urlaub, Krankheit der Pflegeperson) – formlos gestellt werden. Er muss **vor** der geplanten Kurzzeitunterbringung gestellt werden. Für einen Erstantrag ist häufig ein Sozialhilfeantrag sowie ein ärztliches Zeugnis („Formblatt Hb“) erforderlich.

Sozialhilfeleistungen sind – anders als die Leistungen der Pflegeversicherung – weitgehend einkommens- und vermögensabhängig. Dabei gilt ein zum Teil umfangreicher Einkommens- und Vermögensschutz (z.B. für das angemessene, selbst bewohnte Eigenheim).

- **Stationäre Kurzzeitunterbringung von minderjährigen behinderten Menschen**  
Minderjährige behinderte Menschen müssen bei stationärer Kurzzeitunterbringung keinen Einkommens- und Vermögenseinsatz leisten.

**Unterhaltsheranziehung:** Auf den Einsatz des Einkommens und Vermögens der Eltern (= Personen nach § 19 Abs. 3 SGB XII) wird bei stationären Kurzzeitunterbringungen (bzw. bei familienentlastenden Maßnahmen) ebenfalls verzichtet (RdNr. 92.04/1 Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg).

- **Stationäre Kurzzeitunterbringung von volljährigen behinderten Menschen**  
Volljährige behinderte Menschen müssen bei stationärer Kurzzeitunterbringung grundsätzlich einen Einkommens- und Vermögenseinsatz leisten.

**Einkommenseinsatz:** Dauert die stationäre Kurzzeitunterbringung voraussichtlich **nicht länger als sechs Wochen**, wird ein Kostenbeitrag aus dem Einkommen in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nicht erhoben, weil ein zusätzlicher Aufwand entsteht und in der Regel kein Barbetrag gewährt wird. (RdNr. 92a.06 Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg). Dauert die stationäre Kurzzeitunterbringung voraussichtlich **länger als sechs Wochen**, wird ein Kostenbeitrag in Höhe der sog. Häuslichen Ersparnis erhoben.

**Vermögenseinsatz:** Grundsätzlich ist Vermögen einzusetzen. Wenn als alleinige Sozialhilfeleistungen für Volljährige Leistungen der stationären Kurzzeitbetreuung beantragt und die Volljährigen ansonsten im Haushalt von Angehörigen betreut werden, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Ermittlung der Vermögensverhältnisse auf das Geldvermögen (Barbeträge oder sonstige Geldwerte i. S. von RdNr. 90.35 Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg; Grundbetrag geschütztes Geldvermögen: 2.600 €) beschränkt werden. Von der Ermittlung und somit vom Einsatz weiteren Vermögens soll abgesehen werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei amtsbekannten besonders günstigen Vermögensverhältnissen (RdNr. 90.04 Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg). Soweit danach Vermögen einzusetzen wäre, ist im Einzelfall eine Härtefallprüfung nach § 90 Abs. 3 SGB XII durchzuführen.

**Unterhaltsheranziehung:** Von der Heranziehung Unterhaltspflichtiger (Eltern) wird bei stationärer Kurzzeitunterbringung volljähriger behinderter Menschen, die sonst im häuslichen Bereich betreut werden, abgesehen (RdNr. 94.25 Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg).